

Beispiel für die Haftung einer Musikkapelle nach Unfall bei einer Tanzveranstaltung

Die im Rahmen des ÖBV mitversicherte Musikkapelle veranstaltet an einem Samstag einen Tanzabend im Freien. Veranstaltungsort ist der Festplatz beim Musikpavillon.

Gegen Ende der Veranstaltung um 01.00 Uhr ist ein Festbesucher auf dem Weg zur Toilette über eine kleine Grasböschung gestürzt und hat sich durch den Aufprall auf dem Asphaltweg schwer verletzt. Der Verletzte wurde in das Krankenhaus zur Behandlung eingeliefert. Seitens der Polizei wurde der Vorfall aufgenommen und protokolliert.

Der Verletzte hat in der Folge die Musikkapelle für den Unfall und die Folgen verantwortlich gemacht und von der Musikkapelle Schadenersatz gefordert. Auch die Gebietskrankenkasse hat die aufgewendeten Kosten für Heilbehandlung, Krankenhausaufenthalt bei der Musikkapelle eingefordert.

Die Allianz Elementar Versicherung hat die Abwicklung des Falles übernommen, nachdem die Musikkapelle die Meldung über den Unfallhergang erstattet hatte.

Im Zuge der Erhebung des Herganges des Unfalles (siehe auch Polizeiprotokoll) wurde festgestellt, daß zum Zeitpunkt des Unfalles der Weg zur Toilette kaum beleuchtet war und dieser zudem nach einem Regenschauer naß und rutschig war. Nachdem auch kein schützendes Gelände vorhanden war, ist der Verunfallte wegen der nicht ausreichenden Beleuchtung über den Böschungsrand geraten und gestürzt.

Das Verschulden am Unfall wurde der veranstaltenden Kapelle angelastet, weil sie die ausreichende Absicherung und Beleuchtung des Festgeländes verabsäumt hatte. Somit wurde sie zum Schadenersatz verpflichtet.

Für den Ersatz der Heilkosten an die Gebietskrankenkasse und Schmerzensgeldzahlung an den Verunfallten bezahlte die Allianz Versicherung letztlich EUR 3.500,--. Wäre die Musikkapelle seinerzeit dem Rahmenvertrag des ÖBV nicht beigetreten, hätte sie den Schadenbetrag aus eigenen Mitteln bezahlen müssen!

Der Verletzte hatte Gott sei Dank keine dauernden Gesundheitsschäden davongetragen. Im Falle eines schweren Unfalles mit dauernden Folgen, wie z.B. Lähmung oder schwerer Beinträgung von Gliedmassen ect. hätte die Schadenersatzforderung wesentlich höher ausfallen können, z.B. Abgeltung für verminderte Erwerbsfähigkeit, lebenslange Rente ect.

Für Personenschädigung stünden lt. Rahmenvertrag bis zu EUR 1.250.000,00 je Ereignis zur Verfügung! Die Haftung für Schäden für die Funktionäre der Musikkapellen ist nach oben hin allerdings nicht begrenzt. Daraus ergibt sich, in welcher Verantwortung die Musikkapellen eigentlich stehen.